



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

27/SN-278/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.922/1-V/6/90

An das
Präsidium des
Nationalrates

in W i e n

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl:	8 GE/9.70
Datum:	15. MRZ. 1990
Verteilt:	16. März 1990

Wolff
J. W. M.

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Novelle zum Hochschul-Taxengesetz 1972;
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes betreffend eine Novelle zum
Hochschul-Taxengesetz 1972.

12. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.922/1-V/6/90

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter Klappe/Dw Ihre GZ/vom

59.300/2-18/89
29. Dezember 1989

Betrifft: Novelle zum Hochschul-Taxengesetz 1972;
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972 geändert wird, wie folgt Stellung:

1. Es ist hinzuweisen, daß die vorgeschlagene Regelung keineswegs EG-konform ist (vgl. das ho. Rundschreiben vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89). Zu bedenken wird gegeben, daß im Interesse der von der Bundesregierung angestrebten Annäherung Österreichs an die EG keine neuen zusätzlichen Einschränkungen der für die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes erforderlichen Freiheiten stattfinden sollten. Im vorliegenden Fall würde die gegenständliche Maßnahme eine deutliche zusätzliche Einschränkung der mit der Freiheit des Personenverkehrs verbundenen Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit im Zusammenhang mit der beruflichen Ausbildung mit sich bringen und insoferne mit den österreichischen Bestrebungen um eine möglichst umfassende Teilnahme am Binnenmarkt der EG zuwiderlaufen. Im übrigen ist anzumerken, daß eine derartige Maßnahme die laufenden Gespräche über eine Teilnahme

- 2 -

Österreichs an den Studienprogrammen der EG nicht gerade erleichtern würde. Es wird daher empfohlen, die vorgeschlagene einseitige Erhöhung der Studienbeiträge für Studierende an Hochschulen künstlerischer Richtung nochmals grundlegend zu überdenken und gegebenenfalls davon Abstand zu nehmen.

2. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 11 Abs. 1 ist im Hinblick auf das aus dem Gleichheitsgrundsatz abzuleitende Sachlichkeitsgebot problematisch: Es dürfte nämlich sachlich kaum zu begründen sein, warum nur bei den Hochschulen künstlerischer Richtung die Gegenseitigkeit auf Staatsvertragsebene festgelegt werden muß und insofern die Feststellung der Gegenseitigkeit erschwert wird, bei Universitäten jedoch eine administrative Einräumung der Gegenseitigkeit ausreicht. Soweit Überlegungen angestellt werden, den Erlaß der Studiengebühren lediglich auf "Partnerhochschulen" einzuschränken, wird empfohlen, eher die allgemeine Formulierung "aufgrund einer beiderseits festgestellten Gegenseitigkeit" zu wählen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

12. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: